

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Tirol

Studienjahr 2020/2021

26. 1. 2021

7. Stück

**Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der
Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe
Berufsbildung Fachbereich Ernährung
Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte
Digitalisierung)**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Tirol

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol:
Prof. Mag. Thomas Schöpf, Rektor

Anschrift der Redaktion:
Büro des Rektorates, Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck

Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol

**Verordnung
über das Aufnahmeverfahren vor der
Zulassung zum Bachelorstudium
Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung
Fachbereich Ernährung
Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte
Digitalisierung)
für das Studienjahr 2021/22**

Gemäß § 52e Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl. Nr. 30/2006 i.d.g.F. wird mit Beschluss des Hochschulkollegiums vom 22. Jänner 2021 verordnet:

Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2021“¹ führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist dreistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment (Modul A), einem Online-Zulassungstest (Modul B) und einem Face-to-Face-Assessment (Modul C). Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2021“ wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist gemäß Hochschul-Zulassungsverordnung 2007 (HZV idgF) § 3 Abs. 2 Z 3 für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie im Fachbereich Ernährung eine besondere Eignung durch a) die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder durch die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie durch b) die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis im Ausmaß von drei Monaten gemäß Verordnung, Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol Nr. 23, Studienjahr 2018/19, nachzuweisen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2021/22 an der Pädagogische Hochschule Tirol zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder im Fachbereich Ernährung zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber*innen ausgenommen:

¹ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz), Pädagogische Hochschule Burgenland (PH Burgenland), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder im Fachbereich Ernährung beantragen.
 2. Personen, die bereits einmal zum Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule zugelassen waren.
 3. Personen, die kein Lehramtsstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder im Fachbereich Ernährung abgeschlossen haben, sondern ein Fachstudium, aber in einer Schule innerhalb der EU/dem EWR arbeiten, müssen am Eignungsverfahren für das Lehramtsstudium nicht teilnehmen. Als Nachweis dient eine Bestätigung der Schulleitung.
- (3) Studienwerber*innen, die gem. Abs. 2 Z 2 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder im Fachbereich Ernährung anstreben, haben jedenfalls Modul C zu absolvieren.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem dreistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens festgestellt.
- (2) Studienwerber*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website des Verbunds Lehrer*innenbildung West sowie auf dem Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment und der Einzahlung des Kostenbeitrags (Modul A). Die zweite Stufe stellen der elektronische Zulassungstest und die Bestätigung der Studienwahl (Modul B) dar. Als dritte Stufe des Aufnahmeverfahrens wird ein Face-to-Face-Assessment (Modul C) durchgeführt.
- (5) Das Aufnahmeverfahren (mit Haupt- und einem allfälligen Nebentermin) findet einmal pro Studienjahr statt. Das Rektorat entscheidet nach dem Ende des Haupttermins, ob ein Nebentermin durchgeführt wird oder nicht und gibt dies bis spätestens 22.07.2021 in den Mitteilungsblättern der Pädagogischen Hochschule Tirol bekannt.
Das Aufnahmeverfahren (mit Haupt- und einem allfälligen Nebentermin) findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Laut Rektoratsbeschluss vom 12.01.2021 wird die endgültige Entscheidung des Studienstartes für das Lehramtsstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) und Fachbereich Ernährung vom Rektorat nach dem Haupttermin getroffen. Dies setzt voraus, dass die fixe Mindestteilnehmer*innenanzahl von acht Studierenden schon nach dem Haupttermin erreicht wird.
- (7) Die Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahren wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.

- (8) Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens wird für den Verbund Aufnahmeverfahren 2021 zentral von der Universität Graz bereitgestellt und betreut.

§ 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle Studienwerber*innen ein persönliches Benutzerkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzerkontos muss von den Studienwerber*innen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden. Darüber hinaus muss der Reisepass oder Personalausweis über das Anmeldeportal digital eingereicht und die zugehörige Ausweisnummer angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt am **1. März 2021 um 09:00 Uhr** und endet am **12. Mai 2021 um 12:00 Uhr**. Sollte ein Nebentermin (§ 2 Abs. 5) angeboten werden, werden die Termine in einem gesonderten Mitteilungsblatt vom Rektorat bekanntgegeben.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständige, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Das gilt auch für Registrierungen, bei denen ein nicht in Abs. 2 genanntes Ausweisdokument eingereicht wird.
- (5) Pro Studienwerber*in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist ausschließlich im persönlichen Benutzerkonto bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin von Modul B jederzeit möglich.

§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den Studienwerber*innen eigenständig und vollständig innerhalb der Frist, welche am 1. März 2021 um 09:00 Uhr beginnt und am 12. Mai 2021 um 12:00 Uhr endet, unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2021/22 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des Online-Self-Assessments sind nur der Studienwerberin oder dem Studienwerber bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Modul A: Auswahl von Studienort und Studium sowie Einzahlung des Kostenbeitrags

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des Online-Self-Assessments bis **12. Mai 2021 um 12:00 Uhr** noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
 - a) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
 - b) Die Einzahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 6.

- (2) Nach Auswahl von Studienort sowie Studium und nach Einzahlung des Kostenbeitrags erhalten die Studienwerber*innen eine Registrierungsbestätigung und sind zum Online-Zulassungstest angemeldet.
- (3) Eine Änderung der Auswahl von Studium und Studienort nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist im Zuge der Bestätigung der Studienwahl möglich.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die Studienwerber*innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2021/22 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrags beträgt 50,-- EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Verbund Aufnahmeverfahren 2021 zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung am Anmeldeportal bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist beginnt für den Haupttermin am 1. März 2021, 09:00 Uhr und endet am 12. Mai 2021, 12:00 Uhr. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den Studienwerber*innen nicht zuordenbar sein, ist eine Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Online-Zulassungstest oder bei Nichtteilnahme am Zulassungstest besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

§ 7 Modul B: Online-Zulassungstest

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist eine Online-Prüfung, die im Prüfungskorridor von **14. bis 18. Juni 2021** von der Universität Graz durchgeführt wird.
- (2) Der Online-Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertesting. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen und persönlichen sowie sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Studienwerber*innen in Hinblick auf das Anforderungsprofil des Lehramtsstudiums und für den Beruf der Pädagog*innen zu überprüfen.
- (3) Die einzelnen Testbereiche (sprachliche, kognitive, emotionale und persönliche Ressourcen) werden mittels Multiple-Choice-Fragestellungen abgefragt. In jedem der drei Bereiche muss ein Cut-off erreicht werden, der sicherstellen soll, dass in allen leistungsrelevanten Bereichen eine entsprechende Passung bzw. Voraussetzung gegeben ist. Die Entscheidung hinsichtlich der Eignung erfolgt automatisiert auf Basis der Kombination der Ergebnisse der einzelnen Untertests. Im Falle von Störungen oder Auffälligkeiten wird der Test manuell überprüft bzw. ausgewertet.
- (4) Um an der Online-Prüfung teilzunehmen, müssen die Studienwerber*innen über einen Desktop-Computer oder Laptop sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument, das bei der Registrierung verwendet wurde, ist zu Beginn und während der Prüfung bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgt.

- (5) Die Online-Prüfung ist von den Studienwerber*innen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen oder sonstiger Hilfsmittel zu absolvieren. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studienwerber*innen sicherzustellen, haben die Studienwerber*innen vor Beginn der Online-Prüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Online-Prüfung selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen diese Regeln verstoßen, ist die Studienwerberin oder der Studienwerber vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr 2021/22 nicht möglich.
- (6) Treten während der Online-Prüfung bei einer Studienwerberin oder einem Studienwerber technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der Online-Prüfung nicht möglich ist, hat sie oder er sich unverzüglich an den eingerichteten technischen Support zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Online-Prüfung nicht innerhalb des Prüfungskorridors (14. bis 18. Juni) fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der Studienwerberin oder dem Studienwerber am **21. oder 22. Juni 2021** ein Ersatztermin anzubieten, an dem die Online-Prüfung absolviert werden kann.
- (7) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheber*innen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (8) Der Online-Zulassungstest ist so konzipiert, dass Absolvent*innen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für den Zulassungstest nicht herangezogen.
- (9) Das Ergebnis des Online-Zulassungstests wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at bereitgestellt und muss von den Studienwerber*innen über ihr persönliches Benutzerkonto abgerufen werden.
- (10) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) und Fachbereich Ernährung im Studienjahr 2021/22 nur dann möglich, wenn das negative Ergebnis des elektronischen Zulassungstests im Zuge des abschließenden Face-to-Face-Assessments (siehe § 9) kompensiert wird. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2021/22“ vertretenen Institution für das Studienjahr 2021/22 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 8 Antragstellung auf Zulassung

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des Online-Zulassungstests vorliegt, müssen die Studienwerber*innen die Bestätigung der Studienwahl im persönlichen Benutzerkonto vornehmen und bis zum Ende der Antragsfrist am **30. Juni** unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Pädagogische Hochschule Tirol stellen.
- (2) Die Antragstellung ist erst möglich, nachdem der Online-Zulassungstest erfolgreich absolviert wurde. Eine Antragstellung nach Ende der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Die Antragsfrist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach erfolgter Antragstellung werden die Studienwerber*innen zum Face-to-Face-Assessment an der Pädagogische Hochschule Tirol eingeladen.

§ 9 Modul C: Face-to-Face-Assessment

- (1) Als dritte Stufe im Aufnahmeverfahren ist das Face-to-Face-Assessment zu absolvieren.
- (2) Das Face-to-Face-Assessment besteht aus einem persönlichen Assessment, in welchem auf weitere für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und Ressourcen eingegangen wird. Sowohl kommunikative als auch soziale und emotionale Ressourcen sind Teil dieses etwa 15 Minuten dauernden Einzelgesprächs.
- (3) Mit Modul C ist das allgemeine Aufnahmeverfahren abgeschlossen.
- (4) Das Ergebnis des Face-to-Face-Assessments wird von der Pädagogische Hochschule Tirol bekannt gegeben.
- (5) Sollte auch im Face-to-Face-Assessment keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder im Fachbereich Ernährung im Studienjahr 2021/22 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 10 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von Studienwerber*innen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Hochschulkollegium

Dr. Regine Mathies

Vorsitzende

Innsbruck, am 22. Jänner.2021